

Stadt	21.03.2022 15:00 Uhr	Rat der Stadt
Oberhausen	Wahlzeit 2020/2025	Niederschrift
7. Sitzung des Rates der Stadt Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH, Düppelstraße 1, 46045 Oberhausen, Saal Berlin		

Beschlussausfertigung

- 18. Lärmaktionsplan Oberhausen – 3. Runde (Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans 2. Runde)**
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Beschlussfassung
Vorlage: B/17/1674-01

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – fasst mit großer Mehrheit, gegen die Stimmen der AfD-Fraktion und der Gruppe FDP im Rat sowie bei Enthaltung der LINKE.LISTE-Fraktion- und der Gruppe BOB im Rat folgenden Beschluss:

- "1. Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung, die zum Entwurf des Lärmaktionsplans Oberhausen 3. Runde eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Tabellen in Anlage 4 und 5 des Lärmaktionsplans (Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Lärmaktionsplan 3. Runde für die Stadt Oberhausen in der Fassung vom Januar 2022.
Dieser Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des § 47 d in Verbindung mit § 47 e Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen - soweit sie im Einflussbereich der Verwaltung liegen - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.
4. Der Rat der Stadt Oberhausen appelliert an die betreffenden externen Institutionen, insbesondere an die Deutsche Bahn AG und die Autobahn GmbH, die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen dieses Lärmaktionsplans möglichst bald umzusetzen."

Für die Richtigkeit:
Oberhausen, den 05. APR. 2022
Der Oberbürgermeister

[Handwritten signature]



Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:
Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A009

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
telefonisch: 0208 825-2498, -2527, -3242 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt:
Dana Scheer, Tel.: 0208 825-3303
E-Mail: dana.scheer@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft:
Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen
E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft:
geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen, d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.03.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Oberhausen, Herr Amir Kobiliar, hat gem. § 9 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (WO) und § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) dem Wahlleiter zur Niederschrift erklärt, dass er auf sein Mandat verzichtet und scheidet zum 28.03.2022 aus dem Integrationsrat der Stadt Oberhausen aus.

Als Nachfolger wird

Herr
Etem Basoglu
46045 Oberhausen
geboren 1976 in Oberhausen
E-Mail: etem.basoglu@man.eu
Maschinenbautechniker

festgestellt, welcher damit ab dem 29.03.2022 an die Stelle des Herrn Kobiliar tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 9 Abs. 3 WO und § 27 Abs. 11 GO i. V. m. §§ 45 Abs. 6, 39 KWahlG eingelegt werden.

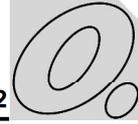
Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 06.03.2022

gez.: Motschull
- Wahlleiter -

Lärmaktionsplan Oberhausen 2022 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Oberhausen über den Lärmaktionsplan 2017 der Stadt Oberhausen gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21. März 2022 den Lärmaktionsplan der Stadt Oberhausen nach Abwägung aller Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit beschlossen.



Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach müssen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2008 (danach alle fünf Jahre) Lärmaktionspläne aufstellen bzw. überprüfen oder überarbeiten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und für Großflughäfen zu regeln sind.

Der Lärmaktionsplan enthält nach Anhang V der RICHTLINIE 2002/49/EG (Umgebungs-lärmrichtlinie) mindestens folgende Angaben und Unterlagen:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Abs. 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Grundlage sind die Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG, nach dem die Stadt Oberhausen als Ballungsraum dazu verpflichtet ist, die Lärmbelastung an allen lärmrelevanten Straßen und Straßenbahnstrecken sowie bestimmten Industrieanlagen (Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU) darzustellen. Die Eisenbahnstrecken wurden vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert.

Die Öffentlichkeit hat nach § 47d Abs. 3 BImSchG rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken (In der Zeit vom 15.11.21 bis zum 13.12.21). Die Ergebnisse der Mitwirkung sind mit dem Beschluss des Rates berücksichtigt worden.

Die Öffentlichkeit wird mit der öffentlichen Bekanntmachung über die getroffenen Entscheidungen informiert. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan mit Text und Karten im Internet auf der Seite der Stadt Oberhausen unter folgendem Link einsehen:

<http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan-2022>

Ebenso besteht die Möglichkeit während der Öffnungszeiten im Technischen Rathaus, Bahnhofstraße 66, Raum B 607 (nach Anmeldung unter Tel.: 0208 825-3576) den Lärmaktionsplan einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten.

Oberhausen, 04.04.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalens am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Oberhausen wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte der Stadt Oberhausen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss (nicht barrierefrei), Zimmer Nr. 5

Montag, 25.04.2022 bis Donnerstag, 28.04.2022 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 29.04.2022 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemie wird bis auf weiteres um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Frau Wübbels, Tel. 0208 825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten gebeten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022 bis 12:00 Uhr bei der

Stadtverwaltung Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 5

Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und